

fehlung gefolgt, die der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer der DDR in seiner für diese Problematik sehr bedeutsamen Sitzung vom 26. November 1969 unterbreitet hatte¹.

In der Arbeitsgruppe wirken unter Federführung des Generalstaatsanwalts der DDR Vertreter des Obersten Gerichts, der Ministerien des Innern und der Justiz, des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion, des Nationalrates der Nationalen Front, des Bundesvorstandes des FDGB sowie der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ mit. Sie ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der beteiligten Organe, Institutionen und Organisationen und soll die Lösung derjenigen Aufgaben unterstützen, die von den Beteiligten zur weiteren Entwicklung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu erfüllen sind. Es handelt sich also bei der Arbeitsgruppe nicht um ein selbständiges Organ für Fragen der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung. Sie hat keine eigenen Befugnisse, sondern ist ein Hilfsinstrument der genannten Organe, Institutionen und Organisationen. Sie übernimmt nicht Aufgaben der zuständigen Leiter und Leitungsgremien, sondern ist berufen, dazu beizutragen, daß diese ihre jeweilige Verantwortung in wechselseitiger Abstimmung besser wahrnehmen.

Hervorzuheben ist der Charakter der Arbeitsgruppe als Gemeinschaftseinrichtung. Sie ist nicht — wie mitunter auch heute noch irrtümlich angenommen wird — eine Institution der Rechtspflegeorgane oder gar nur des Generalstaatsanwalts der DDR, in der weitere Organe und Organisationen vertreten sind. Vielmehr dient die Arbeitsgruppe allen Beteiligten gleichermaßen mit dem Ziel, günstigere Voraussetzungen für die volle Wahrnehmung der eigenen zentralen Verantwortung bei der weiteren Entwicklung der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu gewährleisten.

Mit Rücksicht auf die Vielfalt der Aufgaben wirksamer Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sowie ihre Verflochtenheit mit allen Seiten sozialistischer Gesellschaftsgestaltung wurde verschiedentlich angeregt, den Kreis der an der Arbeitsgruppe beteiligten Organe, Institutionen und Organisationen zu erweitern. Dem konnte nicht gefolgt werden. Da es sich um ein für längere Zeit ständig arbeitendes Gremium handelt, war der Kreis der Beteiligten von vornherein eng zu halten und auf diejenigen Staatsorgane, Einrichtungen und Organisationen zu beschränken, von deren Initiative in den nächsten Jahren weitere Fortschritte bei der Integration der Erfordernisse komplexer Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in die zentrale Leitlinie in besonderem Maße abhängig sein werden. Wollte man auch nur die wichtigsten aller möglichen Beteiligten berücksichtigen, so hätte dies einen derartigen Umfang der Arbeitsgruppe und mithin eine solche Umständlichkeit und Schwerfälligkeit in ihrer Arbeit zur Folge, die sich als ernstes Hemmnis für die Erfüllung des mit der Arbeitsgruppe verfolgten Anliegens auswirken müßten. Wohl aber ist es natürlich möglich und notwendig, andere zentrale und örtliche Staatsorgane, Wirtschaftsleitungen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen zu konsultieren, wenn dies für das Verständnis der Probleme oder zur sachkundigen Ausarbeitung von Vorschlägen erforderlich wird.

Aufgaben der ständigen Arbeitsgruppe

Die wichtigste Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht darin, die Wirksamkeit der von den örtlichen Organen

1 Vgl. den Abschlußbericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses in NJ 1970 S. 9 ff. Die gesamten Materialien der Sitzung vom 26. November 1969 sind veröffentlicht in Schriftenreihe „Aus der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Ausschüsse“, 1969, Heft 16.

und Betrieben beschlossenen Festlegungen sowie der Initiativen und Maßnahmen der Rechtspflegeorgane zur Entwicklung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu studieren und wichtige Erfahrungen, Erkenntnisse sowie auftretende Probleme kontinuierlich für die zentrale Leitungstätigkeit aufzubereiten. Dabei kommt es wesentlich darauf an, den Leitern bzw. Leitungen der beteiligten Organe, Organisationen und Institutionen Vorschläge für die Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen, für die Lösung von Problemen sowie für wichtige Informationen an andere Organe zu unterbreiten.

Bekanntlich wurden in den vergangenen Jahren vielfältige unterschiedlich wirksame örtliche Initiativen zur Aktivierung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung entwickelt². Nun ist es an der Zeit, durch zielstrebige zentrale Leitung dafür Sorge zu tragen, daß die wirkungsvollsten Formen und Methoden planmäßig verallgemeinert und generell verwirklicht werden. Der einzig gültige Maßstab dafür ist die Effektivität. Bei aller Anerkennung der auch auf diesem Gebiet erreichten sehr bedeutsamen Fortschritte in Verwirklichung des Programms der SED³ und der Verfassung der DDR (Art. 90 Abs. 2) darf nicht übersehen werden, daß heute vielfach noch nicht das richtige Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen besteht. Hemmnisse und Schwächen äußern sich gegenwärtig vornehmlich noch auf zweierlei Art:

1. Beschlüsse und Vorhaben zur komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung werden von örtlichen Organen oder gar nur von einzelnen Fachbereichen zu „apparatmäßig“ vorbereitet und verwirklicht. Folglich bleiben sie, insbesondere wenn sie von Organen des Bezirks oder Kreises — weitab von den tatsächlichen Kriminalitätsschwerpunkten im Territorium und im Betrieb — getroffen werden, auch meistens im Apparat stecken und erreichen die Menschen, die es angeht, nicht in genügendem Maße.

Deshalb sollte überall Klarheit darüber geschaffen werden: Die konkrete, oft mühselige Arbeit zur Gewinnung und Aktivierung der Werktätigen für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung bleibt keiner Leitung und keinem Leiter erspart. Das ist und bleibt die ausschlaggebende Seite der Sache. Eine gute Initiative in dieser Hinsicht wurde z. B. in der Stadt Falkensee entwickelt, wo sich zielklare Bestimmung der Aufgaben, exakte Festlegung des leistungsmäßigen Zusammenwirkens der Organe und Organisationen mit kluger Menschenführung vereinen⁴.

2. Nach wie vor ist die notwendige Praxis, wesentliche Aufgaben und Probleme der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung direkt als Bestandteil der Planung, Leitung und Durchführung grundsätzlicher Vorhaben der ökonomischen, der Jugend-, Sozial-, Bildungs-, Kulturpolitik usw. zu berücksichtigen, in staatlichen und Wirtschaftsleitungen kaum verbreitet. Oft gibt es einerseits gut formulierte Vorbeugungsprogramme; andererseits werden die Aufgaben der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung aber gerade dann ausgespart, wenn es gilt, sie im Zusammenhang mit den vielfältigen konkreten Entwicklungsfragen im Territorium zu berücksichtigen und durchzusetzen. Da-

2 Vgl. die in Fußnote 1 genannten Materialien, ferner u. a. Steffens, „Bezirksperspektivplan und Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1970 S. 240 ff.; Heide/Paasch/Ullmann, „Gestaltung eines Systems der Vorbeugung und Bekämpfung der kriminellen Gefährdung in einer kreisangehörigen Stadt“, NJ 1970 S. 347 ff.; Duft, „Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen“, NJ 1970 S. 472 ff.; Heide/Salzer, „Aus der Arbeit der Rechtspflegeaktiv im Stadtbezirk Halle-Stüd“, NJ 1970 S. 509 f.

3 Vgl. Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 359.

4 Vgl. Heldt/Paasch/Ullmann, a. a. O.